



**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im  
Geschäftsbereich des  
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und  
Kunst**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 02. April 2022 bis auf Weiteres.

**1. Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz**

Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben die Dienststellen erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu prüfen und ggfs. umzusetzen.

Im Wege der Gefährdungsbeurteilung für die Liegenschaft werden arbeitsplatzbezogene, tätigkeitsbezogene sowie individuellen Gefahren im Zusammenhang mit der weiterhin bestehenden pandemischen Lage ermittelt/geprüft. Hierbei wird auch geprüft, welche Maßnahmen in Betracht kommen können, die geeignet sind, einen wirkungsvollen Schutz gegen eine Infektion mit dem Coronavirus zu bieten. Dies sind unter anderem spezielle Hygienevorschriften. Die individuellen Schutzmaßnahmen finden sich unter Ziffer 2 dieser Anweisung.

**2. Individuelle Schutzmaßnahmen**

Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden. Der Nachweis des

Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Soweit weder ein Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten, insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, noch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass beim Arbeiten von zuhause/mobilen Arbeiten vertrauliche Daten und Informationen so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

### **3. Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Dienstgebäuden des Landes**

Es wird empfohlen, in den Dienstgebäuden eine OP-Maske oder eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Empfehlung findet ihre Grundlage sowohl in § 1 CoBaSchuV als auch in den Hinweisen des RKI und dient der Verringerung von Infektionen.

Für Gäste gilt diese Empfehlung ebenfalls; sie sind entsprechend darauf hinzuweisen.

### **4. Angebot von Testungen**

Die Dienststellen haben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob ein Testangebot an die Beschäftigten erforderlich ist, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

## **5. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen**

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen unaufgefordert zu informieren:

- nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Einstufung als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen Stand: 15. September 2021 in der aktuellen Fassung),
- Absonderungspflicht aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung,
- Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte gilt wird die Präsenzpflicht für bis zu 10 Tage aufgehoben, sofern nicht bereits aufgrund Coronavirus-Einreiseverordnung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung eine Absonderungspflicht besteht. Abweichende Quarantänezeiträume der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig. Die Aufhebung der Präsenzpflicht endet mit dem Wegfall der Absonderungspflicht.

Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

## **6. Zusammenarbeit**

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

## **7. Aufhebung der vorangegangenen Regelungen**

Die dieser Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vorangegangenen Dienstanweisungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 01.04.2022

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)